
Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Finanzverwaltung / Kämmerei	Leiter Fachbereich III Herr Tiefel		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2026	öffentlich	Vorberatung
Marktgemeinderat	23.02.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Neuerlass der gemeindlichen Hundesteuersatzung des Marktes Cadolzburg

Anlagen:
Entwurf der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer ab 2026_HFA Beschluss 27.01.2026
Gegenüberstellung Satzung Alt und Neu
Hundesteuer Vergleich aller Kommunen im Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 471 vom 22.07.2025 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Der Bayerischen Gemeindetag empfiehlt die Anpassung vorhandener Hundesteuersatzungen an die aktuelle Mustersatzung.

Die zuletzt mit Beschluss vom 22.12.2020 geänderte und aktuell geltende Hundesteuersatzung des Marktes Cadolzburg entspricht nicht mehr den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen. Dies hat eine inhaltliche rechtliche Prüfung im Rahmen der Sachbearbeitung der Steuerverwaltung ergeben.

Die Steuerverwaltung hat daraufhin den Entwurf der Hundesteuersatzung mit einigen Fallstricken, speziell auf die Verhältnisse des Marktes Cadolzburg angepasst, erstellt. So wird den örtlichen Belangen und Verhältnissen Rechnung getragen.

Die Gegenüberstellung der aktuell gültigen Hundesteuersatzung und des neuen Satzungsentwurfs, bezugnehmend auf die einzelnen Änderungen, gibt hier weiteren Aufschluss und dient zur besseren Verständlichkeit. Diese Aufstellung ist in der Anlage enthalten.

Änderung der Steuersätze:

Mit dem neuen Satzungsentwurf hat die Steuerverwaltung auch die Änderung der Steuersätze (§ 5) sowie der Steuerstruktur (siehe Steuer für Kampfhunde, vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe d) vorgenommen und diese dem Landkreisdurchschnitt als auch der Satzungen umliegender Kommunen angepasst. Die Steuersätze bewegen sich bezüglich des Gebührenniveaus somit im verträglichen Mittelmaß in Bezug auf die umliegenden Landkreismunicipien.

Dies belegt auch der interkommunale Vergleich aus dem näheren Umkreis:

Steuerart	Markt Cadolzburg	Stadt Langenzenn	Stadt Oberasbach	Stadt Zirndorf
Hundesteuer für den ersten Hund	95,00 €	90,00 €	108,00 €	96,00 €
Hundesteuer für den zweiten Hund	150,00 €	150,00 €	108,00 €	174,00 €
Hundesteuer für jeden weiteren Hund	200,00 €	200,00 €	108,00 €	216,00 €
Hundesteuer für den ersten Kampfhund	700,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	660,00 €
Hundesteuer für den zweiten Kampfhund	700,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	660,00 €
Hundesteuer für jeden weiteren Kampfhund	700,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	660,00 €

Auswirkungen auf die Einnahmen (Produktkonto 61111.403200):

Durch eine mögliche Erhöhung der oben dargestellten Steuersätze würde sich die Einnahmen wie folgt entwickeln:

Steuerart	aktueller Steuersatz	geänderter Steuersatz	Sollstellung aktuelle Satzung	neue Sollstellung	Einnahmesteigerung bei geänderten Steuersatz	
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Prozent
Ermäßigte Hunde	42,50 €	50,00 €	425,00 €	500,00 €	75,00 €	18%
Hundesteuer 1. Hund	85,00 €	100,00 €	59.840,00 €	70.400,00 €	10.560,00 €	17,65%
Hundesteuer 2. Hund	120,00 €	150,00 €	12.480,00 €	15.600,00 €	3.120,00 €	25%
Für jeden weiteren Hund	200,00 €	200,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	- €	0%
Hundesteuer für jeden Kampfhund	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	100%
Hundesteuer für einen Kampfhund mit negativ Zeugnis	350,00 €	500,00 €	2.450,00 €	3.500,00 €	- €	0%
Gesamt			72.745,00 €	86.500,00 €	13.755,00 €	19%

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat den Beschluss zum Neuerlass der Hundesteuersatzung (HundeStS) um die gesetzlichen Änderungen dem aktuell geltenden Recht und der neuesten Mustersatzung anzupassen und die Hundesteuer auf ein interkommunales verträgliches Maß anzupassen.

Der Beschluss sollte vor der Fälligkeit der Hundesteuer (01.04.2026) in der Sitzung des Marktgemeinderats am 23. Februar 2026 erfolgen, um die Satzung rechtzeitig auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen, sodass diese rechtskonform in Kraft treten und entsprechend vollzogen werden kann.

Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.01.2026 den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer, unter der Prämisse der Anpassung der Steuersätze

- für den ersten Hund von 95,00 Euro auf 100,00 Euro (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) sowie
- für jeden Kampfhund von 700,00 Euro auf 1.000,00 Euro (§ 5 Abs. 1 Buchstabe d),

als auch hinsichtlich der Anpassung des § 6 Abs. 2 (Steuerermäßigungen), wonach Hunde ausschließlich aus inländischen Tierheimen – die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden – unmittelbar vom Halter abgeholt und in seinen Haushalt aufgenommen werden, zugestimmt und zur endgültigen Beschlussfassung empfohlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die neue Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS) in vorliegender Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, diese nach Ausfertigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen und mit deren Inkrafttreten zum 01.01.2026 zum Vollzug zu bringen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
Jährliche Folgelasten:			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			

<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Produkt: 61111	Konto: 403200
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			